



## Ergänzende Hinweise zum Ablauf der Akteneinsicht im Hinblick auf die Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Die Einsicht in die Prüfungsarbeiten findet an den jeweiligen Prüfungsorten am

**1. und 2. Juli 2020**

(Uhrzeit und Einsichtsraum und ggf. abweichende Termine siehe beiliegendes Hinweisblatt)  
statt.

Das Ziel des Landesjustizprüfungsamts und der Örtlichen Prüfungsleitungen ist es, die Gesundheit der Prüflinge und des Aufsichtspersonals zu schützen, gleichwohl aber einen reibungslosen Ablauf der Einsichtnahme zu gewährleisten.

Hierzu wird während der Einsicht in die Prüfungsarbeiten sichergestellt werden, dass zwischen den Prüflingen ein ausreichender Abstand von mindestens 1,5 Meter, voraussichtlich aber deutlich mehr, eingehalten wird. Das bedeutet, dass sich nur eine begrenzte Anzahl an Prüflingen gleichzeitig im Einsichtsraum aufhalten darf. Bitte haben Sie daher Verständnis, dass es im Einzelfall zu Wartezeiten kommen kann.

An den einzelnen Prüfungsorten wird es aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Begebenheiten gegebenenfalls Besonderheiten zu beachten geben, die Sie spätestens vor Ort durch Beschilderungen und/oder durch das Aufsichtspersonal erfahren.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch vor den Einsichtsräumen zu wahren. Um Beachtung der Mund-Nasen-Bedeckungs-Pflicht wird gebeten – am Platz muss bei der Einsichtnahme keine Maske getragen werden. Vor jedem Betreten des Einsichtsraums sind die Hände zu desinfizieren.

- Personen, die **Krankheitssymptome** (z.B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen) aufweisen oder unter **Quarantäne** gestellt sind, ist es nicht gestattet, an diesem Einsichtstermin teilzunehmen.
- Personen, die sich in einem **Risikogebiet** gemäß Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Rückkehr nicht an diesem Einsichtstermin teilnehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person Symptome aufweist.
- Personen, die als **Kontaktpersonen der Kategorie I zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten** identifiziert wurden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit dem letzten Kontakt nicht an diesem Einsichtstermin teilnehmen. Sofern ein Kontakt der Kategorie I mit einer Person bestanden hat, **die gerade getestet wird**, ist bis zu einem negativen Testergebnis keine Teilnahme an diesem Einsichtstermin möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person Symptome aufweist. Kontaktpersonen der Kategorie I sind Personen, die kumulativ einen mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit einem COVID-19-Fall hatten.

Personen, die unter einer der genannten Fallgruppen fallen, werden gebeten, unverzüglich mit dem Landesjustizprüfungsamt bzw. mit der zuständigen Örtlichen Prüfungsleitung Kontakt aufzunehmen, damit eine anderweitige Einsichtnahmemöglichkeit (Ersatztermin, Einsicht durch bevollmächtigten Vertreter, der die Prüfungsarbeiten abfotografiert) vereinbart werden kann.

**Sollte es zu Änderungen des Termins der Einsichtnahme oder dieser Hinweise kommen, so werden diese ausschließlich auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamts <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/>, Rubrik "Erste Juristische Staatsprüfung / Aktuelles / Weiteres" veröffentlicht. Bitte informieren Sie sich dort laufend, jedenfalls**

**aber kurz vor dem Einsichtstermin.**

gez. Dr. Beatrix Schobel  
Ministerialdirigentin  
Leiterin des Landesjustizprüfungsamts